



Mannschaftsmeisterschaften

1. Allgemeines

- (1) Der österreichische Gewichtheberverband trägt jährlich eine Mannschaftsmeisterschaft aus.
- (2) Bundesliga und Nationalliga werden vom ÖGV ausgetragen, Regionalligen können in Kooperation von zwei oder mehr Landesverbänden mit dem ÖGV durchgeführt werden, Landesligen und weiteres liegen in der Verantwortung der Landesverbände.
- (3) Jede in Österreich ausgetragene Mannschaftsmeisterschaft muss sich an die Administrativen und Technischen Bestimmungen des ÖGV und alle unten angeführten Punkte halten.
- (4) Die ÖGV Mannschaftsmeisterschaft der Frauen ist ein Projekt des ÖGV und unterliegt eigenen Durchführungsbestimmungen.

2. Punktevergabe und Platzierungen

- (1) Bei Kämpfen der Mannschaftsmeisterschaft werden Tabellenpunkte wie folgt vergeben:
 - 3 Punkte für einen Sieg
 - 2 Punkte für einen Sieg mit Niederlage in einer Teildisziplin
 - 1 Punkt für eine Niederlage mit Sieg in einer Teildisziplin
 - 1 Punkt für ein Unentschieden
 - 0 Punkte für eine Niederlage in allen Teildisziplinen
- (2) Leistungspunkte werden folgendermaßen vergeben:
 - Sieg mit 0,00 – 50,00 Punkten Vorsprung: 1 : 0 (bzw. 2 : 1, wenn beide Teams eine Teildisziplin gewinnen konnten)
 - Sieg mit 50,01 – 100,00 Punkten Vorsprung: 2 : 0 (bzw. 3 : 1)
 - Sieg mit 100,01 – 150,00 Punkten Vorsprung: 3 : 0 (bzw. 4 : 1)
 - Sieg mit 150,01 – 200,00 Punkten Vorsprung: 4 : 0 (bzw. 5 : 1)
 - Sieg mit 200,01 – 250,00 Punkten Vorsprung: 5 : 0 (bzw. 6 : 1)
 - Sieg mit mehr als 250,01 Punkten Vorsprung: 6 : 0 (bzw. 7 : 1)
- (3) Jene Mannschaft, welche am Ende die meisten Tabellenpunkte hat ist Erster der Gruppe. Bei Punktegleichstand entscheidet in folgender Reihenfolge:
 - a. Die höhere im Finale erzielte Sinclairleistung (tritt nur in Kraft, wenn es ein Finale innerhalb der Gruppe gibt).
 - b. Die größere Differenz der Leistungspunkte.
 - c. Die höhere Anzahl der Siege.
 - d. Die höhere Anzahl der Siege über den Gegner.
 - e. Die höhere Summe der drei besten im Laufe der Meisterschaft erzielten Leistungen.

3. Ligenstruktur der ÖGV Mannschaftsmeisterschaft

Bis auf Widerruf wird die ÖGV Mannschaftsmeisterschaft in folgender Struktur durchgeführt:

- (1) ÖGV Bundesliga
Die ÖGV Bundesliga umfasst im Idealfall sechs (mindestens fünf bis maximal sieben) Mannschaften und wird in einem Grunddurchgang und einem Finaldurchgang ausgetragen. Der Sieger der ÖGV Bundesliga ist Österreichischer Mannschaftsstaatsmeister. Der Letztplatzierte steigt in die ÖGV Nationalliga ab.
- (2) ÖGV Nationalliga
Die ÖGV Nationalliga umfasst maximal 21 Mannschaften (bis zu drei Gruppen zwischen vier und sieben Teams). Bei weniger teilnehmenden Teams wird die Gruppenanzahl und –größe dementsprechend angepasst. Die Meisterschaft wird in einem Grunddurchgang der jeweiligen Gruppen durchgeführt sowie einem Finale mit den besten Mannschaften der einzelnen Gruppen. Der Sieger der ÖGV Nationalliga ersetzt den Letztplatzierten der ÖGV Bundesliga. Im Allgemeinen gibt es in der ÖGV Nationalliga keinen Abstieg. Sollte die maximale Anzahl von 21 Teams erreicht sein und ein Landesmeister (Vorschlag kommt von den Landesverbänden) möchte aufsteigen, so steigt der jeweilige Letztplatzierte ab.
- (3) Regionalligen
Regionalligen können von zwei oder mehreren Landesverbänden in Kooperation mit dem ÖGV durchgeführt und stehen strukturmäßig zwischen der Nationalliga und den Landesligen. Über den Durchführungsmodus entscheiden die jeweiligen Landesverbände.
- (4) Landesligen und weitere Klassen
Landesligen und weitere Klassen können von den Landesverbänden unter Einhaltung der Administrativen und Technischen Bestimmungen durchgeführt werden und liegen strukturmäßig unter den ÖGV Regionalligen.



4. Auf- und Abstiegsregelung

- (1) Allgemeines
Die Auf- und Abstiegsregelung findet zwischen der ÖGV Bundesliga und der ÖGV Nationalliga Anwendung. In allen weiteren Ligen ist diese Regel optional anzuwenden. Im Allgemeinen steigt der Letztplatzierte einer Liga ab und der Erstplatzierte auf.
- (2) Rücktritt eines Vereines
Tritt ein Verein aus eigenem Verlangen aus der zugehörigen Liga aus, so kann der Verein zwar in der darauffolgenden Saison an der ÖGV Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen, muss jedoch in der niedrigsten Liga (der jeweiligen Region) an den Start gehen. Außerdem können diese Teams in der darauffolgenden Saison nicht aufsteigen.
Im Falle eines Rücktrittes einer Mannschaft aus einer Liga, entfällt der Abstieg und der freie Platz wird durch den Aufsteiger ersetzt.
- (3) Auf- bzw. Abstiegszwang
Im Allgemeinen besteht Auf- bzw. Abstiegszwang. In besonderen Fällen (zu große Leistungsunterschiede, etc.) kann davon abgesehen werden. Die Entscheidung obliegt alleine dem ÖGV Vorstand (bzw. den verantwortlichen Landesverbänden).
- (4) **Relegationswettkämpfe**
Sollte am Ende der Saison die beste Sinclairleistung einer Zweitplatzierten Mannschaft höher sein, als die beste Sinclairleistung des Vorletzten der darüber liegenden Liga, so hat diese Mannschaft ein Recht auf einen Relegationswettkampf um den Aufstieg. In diesem Fall könnte es also zwei Auf- bzw. Absteiger geben. Über das Heimrecht kann die herausgeforderte Mannschaft (Vorletzter der höheren Klasse) entscheiden. Der Termin muss im selben Kalenderjahr wie die ausgetragene Meisterschaft und noch vor Ende der Übertrittszeit stattfinden und wird gemeinsam mit dem ÖGV-Sportwart und den beiden Teams entschieden.
- (5) Auf- bzw. Abstieg von zweiten/dritten/etc. Mannschaften
In einer Liga kann nur ein Team eines Vereines an den Start gehen. Sollte eine zweite Mannschaft in die Liga ihrer ersten Mannschaft aufstiegsberechtigt sein, so entfällt dieses Recht und der nächstplatzierte Verein ist Aufsteiger.
Sollte andererseits eine erste Mannschaft in die Liga ihrer zweiten Mannschaft absteigen, so muss auch die zweite Mannschaft absteigen. Die Mannschaft, welche stattdessen auf dem Abstiegsrang lag, darf in der Liga bleiben.
Sollte die erste Mannschaft in die Liga der zweiten Absteigen, jedoch die Zweite als Aufsteiger feststehen, so entfällt der Auf- bzw. Abstieg und die erste Mannschaft bleibt in der höheren, die zweite in der niedrigeren Liga.
Des Weiteren gilt diese Regelung auch für dritte, vierte, etc. Mannschaften.
- (6) Neueinsteiger
Neugegründete Teams oder Teams, welche nach längerer Pause wieder in die ÖGV Mannschaftsmeisterschaft einsteigen wollen, werden automatisch in die unterste Liga ihrer Region eingeteilt.
- (7) Regelung für Wettkampfgemeinschaften
Bei der Gründung einer Wettkampfgemeinschaft startet die WKG automatisch in der höchsten Liga, in welcher die Einzelnen Teams vor der Vereinigung gestartet sind. Im Falle des Auflösens einer WKG, behält diejenige Mannschaft das Startrecht in der aktuellen Liga, welche nach Berechnung anhand der in diesem Jahr erzielten Leistungen jeweils besten fünf AthletInnen die höhere Sinclairleistung erzielen kann. Alle weiteren Teams können in der niedrigsten Leistungsstufe einsteigen. Das Startrecht kann jedoch auch an einen anderen Verein der WKG weitergegeben werden, muss aber nicht angenommen werden.

5. Durchführungsbestimmungen

- (1) Startrecht in der Mannschaftsmeisterschaft haben alle AthletInnen, welche eine gültige Lizenz mit Startrecht in der Mannschaftsmeisterschaft für die jeweilige Saison besitzen und fristgerecht bis zum 3. Dezember des Vorjahres beim ÖGV gemeldet wurden. AthletInnen ohne österreichische Staatsbürgerschaft sind nur startberechtigt, wenn sie seit mindestens zwölf (12) Monaten ihren ständigen Wohnsitz, sowie ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben. Des Weiteren sind AthletInnen startberechtigt, welche einen Studienerfolgsnachweis an einem österreichischen Bildungsinstitut (Universität oder Fachhochschule) von mindestens 16 ECTS Punkten in den letzten zwölf (12) Monaten (Stichtag 1. März der laufenden Saison) erbringen konnten. In solchen Fällen mit Studienerfolgsnachweis ist kein Meldezettelnachweis erforderlich. Nicht-österreichische Staatsbürger, die diese Kriterien nicht erfüllen sind nicht startberechtigt.
Neuanmeldungen im Sinne der Administrativen und technischen Bestimmungen können jederzeit (jedoch vor dem Einsatz in der Mannschaft) nachgemeldet werden. Ebenso können AthletInnen, welche in den letzten zwei Kalenderjahren keinen Start (Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft) hatten, jederzeit nachgenannt werden.
- (2) Eine Mannschaft besteht grundsätzlich aus fünf (5) AthletInnen. Es besteht jedoch die Möglichkeit statt des/der fünften AthletIn eine/n AthletIn nur im Reißen und eine/n andere/n AthletIn nur im Stoßen einzusetzen. **In jedem Fall muss mit Abwaageschluss bekanntgegeben werden in welcher Besetzung eine Mannschaft antritt.** Ein Start mit



- weniger als fünf (5) AthletInnen ist möglich, jedoch muss eine Mannschaft aus mindestens vier (4) AthletInnen bestehen. Jeder Athlet kann pro Wettkampftag nur für maximal eine Mannschaft an den Start gehen.
- (3) Abstempeln
Sollte ein Verein mit zwei oder mehr Mannschaften an der Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen, so werden die besten vier AthletInnen für die erste Mannschaft, die nächsten vier für die zweite Mannschaft, usw. abgestempelt. Das bedeutet, dass diese Athleten nur in dieser oder in den stärkeren Mannschaften antreten dürfen. Die Berechnung dieser AthletInnen erfolgt anhand der Jahresrangliste des Vorjahres. Für AthletInnen, welche im Vorjahr keinen Wettkampf absolviert haben, wird zur Berechnung die beste Leistung aus dem Jahr davor abzüglich 20 Sinclairpunkten herangezogen. Berücksichtigt werden alle Starts in Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften der letzten beiden Jahre.
- (4) Die Wertung erfolgt im olympischen Zweikampf nach der jeweils gültigen Sinclairtabelle des internationalen Gewichtheberverbandes. Die Sinclairleistungen der einzelnen AthletInnen werden in den einzelnen Teildisziplinen addiert und ergeben in Summe mit dem Nachwuchsbonus (siehe Punkt (6)) das Punkteergebnis der Mannschaft.
- (5) Frauenbonus
Frauen werden in der Mannschaftsmeisterschaft nach der jeweils gültigen Damensinclairtabelle gewertet, wobei der Sinclairfaktor mit 1,5 multipliziert wird. Berechnungsbeispiel: Athletin XY hat ein Körpergewicht von 57,8 kg und somit einen Damensinclairfaktor von 1,3844. Mit dem Faktor von 1,5 ergibt sich ein Sinclairfaktor von 2,0766. Mit einer Leistung von 58 kg im Reißen sowie 78 kg im Stoßen ergäbe das eine Leistung von $58 \times 2,0766 + 78 \times 2,0766 = 120,44 + 161,97 = 282,41$ Mannschaftssinclairpunkten. Der Sinclairfaktor wird immer auf vier (4) Nachkommastellen, die Sinclairpunkte auf zwei (2) Nachkommastellen gerundet.
- (6) Nachwuchsbonus
Beim Einsatz von U15/U17 AthletInnen wird der Mannschaft ein Nachwuchsbonus angerechnet. Beim Einsatz von einem/r U15/U17 AthletIn erhält die Mannschaft einen Bonus von 30 Sinclairpunkten (13 im Reißen / 17 im Stoßen), für jede/n weitere/n U15/U17 AthletIn erhält die Mannschaft einen Bonus von 15 Punkten (6 / 9). Der Nachwuchsbonus wird für maximal drei (3) AthletInnen vergeben. Insgesamt sind somit bis zu 60 Nachwuchsbonuspunkten möglich (1 x 30 + 2 x 15). Der Nachwuchsbonus gilt auch bei Totalversagern. Tritt ein/e Jugendliche/r nur in einer Teildisziplin an, so erhält die Mannschaft den Nachwuchsbonus nur für die jeweilige Teildisziplin.
- (7) Abwaage
Die Abwaage in der Mannschaftsmeisterschaft beginnt 60 Minuten vor Beginn des Wettkampfes und dauert 30 Minuten. Nur zeitgerecht erschienene StarterInnen haben Anrecht auf Abwaage, und nur solche dürfen gewogen werden. Als zeitgerecht erschienen gelten nur StarterInnen, die sich bereits innerhalb der 30 Minuten Abwaagezeit in wiegebereitem Zustand beim amtierenden Schiedsrichter im Wiegeraum gemeldet haben. Der Austausch auch bereits gewogener Starter innerhalb der Abwaagezeit ist möglich. Das Körpergewicht der Starter ist auf 100 Gramm genau zu ermitteln, bzw. zu runden. Innerhalb der Abwaagefrist kann sowohl Unter- als auch Übergewicht korrigiert werden und AthletInnen dürfen innerhalb der Abwaagezeit mehrmals auf die Waage steigen, wobei das zuletzt ermittelte Gewicht für die Wertung herangezogen wird.
Verspätet erscheinende Mannschaften (jedoch nicht Einzelathleten) können antreten, wenn sie sich vor Kampfbeginn beim Gegner und Schiedsrichter melden, doch ist in solchen Fällen dem ÖGV Meldung in schriftlicher Form zu übermitteln. Der ÖGV prüft die Verspätungsgründe und entscheidet.
- (8) Ausweisungspflicht
Jede/r in der Mannschaftsmeisterschaft startberechtigte AthletIn muss dem Schiedsgericht den ÖGV-Sportpass vorlegen. Kann dieser nicht vorgelegt werden ist der Start für den/die betroffene/n AthletIn nicht möglich. Sollte festgestellt werden, auch im Nachhinein, dass ein Start ohne Berechtigung (fehlende Lizenzmarke oder aufgrund eines anderen Regelverstößes) stattgefunden hat, wird die Leistung des/der Betreffenden AthletIn gestrichen und der Wettkampf mit 0:6 Leistungspunkten strafverifiziert.
- (9) Vorstellung der Athleten, Startzeit und Pausen
Die Vorstellung der AthletInnen findet zur angegebenen Startzeit statt, der Aufruf zum ersten Versuch erfolgt zehn (10) Minuten nach dieser Zeit (z.B. Startzeit 18:00 Uhr -> Vorstellung um Punkt 18:00 -> Aufruf zum ersten Reißversuch um 18:10). Die AthletInnen sind sofort nach der Vorstellung von der Bühne zu entlassen, etwaige Ehrungen, etc. können in den Pausen oder nach dem Wettkampf durchgeführt werden.
Zwischen dem Reißen und dem Stoßen findet eine Pause von 10 Minuten statt.
- (10) Wettkampftermine und Beginnzeiten
Wettkämpfe der ÖGV Bundesliga und der ÖGV Nationalliga finden immer Samstag statt, wobei sich die Vereine auf eine Beginnzeit zwischen 16:00 und 20:00 Uhr festlegen können. In den weiteren Ligen kann, wenn es die organisierenden Landesverbände erlauben, auch eine Startzeit am Freitag zwischen 18:00 und 20:00 Uhr oder am Sonntag zwischen 14:00 und 17:00 Uhr gewählt werden. Im Zuge der Meldung zur Mannschaftsmeisterschaft geben die Teams bekannt für welche Startzeit sie sich festlegen. Nimmt ein Team mit zwei oder mehreren Mannschaften an



der Mannschaftsmeisterschaft teil, so sind zusätzlich Startzeiten im Falle eine Doppel- bzw. Mehrfachveranstaltung anzugeben.

(11) Wettkampfverschiebungen

Sollten sich aus zwingenden Gründen Verschiebungen ergeben, so ist der ÖGV (bzw. der oder die organisierenden Landesverbände) in jedem Fall aus organisatorischen Gründen **spätestens 14 Tage im Voraus zu informieren. Für eine Verschiebung braucht es das Einverständnis des ÖGV (bzw. der oder der organisierenden Landesverbände), sowie** aller am Wettkampf beteiligten Mannschaften.

(12) Schiedsrichtergebühren

Der veranstaltende Verein muss für die Bezahlung der Schiedsrichter aufkommen. Dabei richtet sich die Gebührenordnung nach Punkt (4) – 4.2 der Administrativen und Technischen Bestimmungen des ÖGV. Pro Schiedsrichter entfallen demnach **40 € + 0,20 € pro Kilometer**, berechnet nach der kürzesten Strecke laut Google Maps vom Wohnort des Schiedsrichters zum Wettkampfort und zurück.

(13) Wettkampfprotokolle

Nach dem Wettkampf sind alle Wettkampflisten, Rekordprotokolle und Anmerkungen (Regelverstöße, etc.) unverzüglich (jedoch spätestens bis Montag) vom veranstaltenden Verein an ergebnisse@gewichtheben.net zu senden. Das Wettkampfprotokoll muss folgende Punkte enthalten: 1) Den exakten Wortlaut des Namen des Heim- sowie des/der Gastverein/e, 2) Korrekte Orts - und Zeitangaben über den Wettkampf, 3) Die Namen der Schiedsrichter, 4) Korrekte Angaben über die AthletInnen (Name, Körpergewicht, Passnummer, Geburtsjahr, Geschlecht), 5) Korrekt eingetragene Versuche samt Wertung (gültig/ungültig) sowie 6) das Ergebnis.

Sollten AthletInnen nur in einer Teildisziplin antreten, so sind nur die Leistungen dieser Teildisziplin ins Protokoll einzutragen. Weitere Leistungen sollen als Anmerkungen bzw. außer Konkurrenz am Ende des Protokolls vermerkt werden. Vereine, welche mehrmals vom ÖGV auf mangelhafte Protokollführung hingewiesen werden müssen, können vom ÖGV-Vorstand sanktioniert werden.

(14) Leistungsgutschriften

Für AthletInnen, die in einem vom ÖGV aufgestellten Kader auf einen internationalen Einsatz vorbereitet werden, an einem Meisterschaftstermin bei einer vom ÖGV oder in speziellen Fällen vom jeweiligen Landesverband beschickten internationalen Konkurrenz als Starter oder Funktionär teilnehmen, kann auf Antrag des Vereins, des Landesverbandes oder des Bundestrainers eine Leistungsgutschrift erteilt werden. Zu diesen Konkurrenzen zählen Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften, EU-Meisterschaften, internationale Turniere und Länderkämpfe, European und World Masters sowie die Masters Games im Gewichtheben.

Ebenso können Leistungsgutschriften für AthletInnen beantragt werden, welche sich zum Zeitpunkt des Wettkampfes in der staatlichen Instruktorausbildung oder der staatlichen Trainerausbildung (Trainerspezialkurs) für Gewichtheben befinden.

Es können maximal zwei (2) Leistungsgutschriften pro Mannschaft vergeben werden. Würden mehr als zwei (2) Leistungsgutschriften für eine Mannschaft benötigt bzw. als notwendig erachtet, ist der Wettkampf verbindlich auf einen anderen Termin zu verschieben. Für die rechtzeitige Vereinbarung der Verschiebung ist jener Verein, der die Leistungsgutschriften beantragt, verantwortlich.

Für die Leistungsgutschrift wird die Zweikampfleistung des jeweils letzten Mannschaftsmeisterschaftskampfes für den beantragenden Verein des/der AthletIn, bei dem mindestens ein gültiger Reiß- und Stoßversuch erzielt wurde und welcher maximal zwölf Monate zurückliegt, herangezogen. Sollte in den letzten zwölf Monaten kein Mannschaftswettkampf des/der AthletIn absolviert worden sein, kann keine Leistungsgutschrift gewährt werden. Ansuchen um Leistungsgutschriften sind 14 Tage vor dem Wettkampf an das ÖGV-Sekretariat (bzw. die jeweiligen organisierenden Landesverbände) zu richten. Erteilte Gutschriften sind dem Kampfgericht und dem/den Wettkampfgegner(n) schriftlich bis Abwaageschluss vorzulegen. Über die Erteilung von Leistungsgutschriften entscheidet der ÖGV-Sportwart gemeinsam mit dem/den ÖGV Bundestrainer/n (bzw. von den organisierenden Landesverbänden ausgewählte Personen).

(15) Athletenpflichten

Alle Athleten einer Mannschaft müssen bei der Eröffnung des Wettkampfes und am Ende zur Bekanntgabe des Endresultates in Sportkleidung (Trainingsanzug oder Dress) auf der Treppe erscheinen. Ist es einem Athleten nicht möglich, bei der Bekanntgabe des Resultats zu erscheinen, hat er den Grund dem Schiedsrichter, bei dem er sich auch abzumelden hat, bekannt zu geben. Wird diese Bestimmung auch nur von einem Athleten nicht eingehalten, wird der betroffene Verein mit einer Geldstrafe von € 100.- belegt. **Das Schiedsgericht soll Verstöße nicht nur auf der Wettkampfliste vermerken, sondern zusätzlich den ÖGV-Schiedsrichterbmann, bzw. ein anderes Mitglied des ÖGV-Vorstandes telefonisch verständigen.**

(16) Strafgebühren

Alle Strafgebühren, welche vom ÖGV auferlegt wurden, müssen innerhalb von 30 Tagen an den ÖGV entrichtet werden. Bei ausbleibender oder verspäteter Zahlung wird der jeweilige Verein aus der Meisterschaft ausgeschlossen und alle bis dahin erbrachten Leistungen werden gestrichen.



(17) Dopingkontrollen

In der ÖGV Mannschaftsmeisterschaft können Dopingkontrollen der NADA in allen Ligen durchgeführt werden. Es gelten die Bestimmungen des österreichischen Antidopinggesetzes. Bei jeder Austragung eines Meisterschaftskampfes ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich, dass ein Raum mit Tisch und Sesseln, anschließendem WC/Waschraum und einem Warteraum für die Kontrolle zur Verfügung stehen. Außerdem müssen Getränke (Mineralwasser) vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.

6. Schiedsrichtereinteilung

(1) Allgemein

Die Verantwortung für die Einteilung der Schiedsrichter für die ÖGV Bundesliga und Nationalliga trägt der/die ÖGV Schiedsrichterobmann/-frau.

(2) Vorrunden

In den Vorrunden wird bei jedem Wettkampf **ein (1) Schiedsrichter** eingesetzt. Die Kosten trägt der Heimverein.

(3) Finalrunden

In Finalrunden werden je drei (3) Schiedsrichter eingeteilt. Jeder Verein muss dabei einen Schiedsrichter stellen bzw. für einen Schiedsrichter aufkommen. Die endgültige Einteilung übernimmt der/die ÖGV Schiedsrichterobmann/-frau.

(4) Ein Rekordschiedsgericht kann jederzeit beantragt werden, die Kosten sind vom ansuchenden Verein zu tragen.